

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Deutsche Bauernkrieg in zeitgenössischen Quellenzeugnissen

Der Aufstand in Franken und im Odenwald - Niederwerfung des
Aufstandes in Süddeutschland - mit 2 Kt.-Pl.

Barge, Hermann

Leipzig, [1914]

5. Die "neue Ordnung" des Ausschusses in Rothenburg

[urn:nbn:de:bsz:31-326230](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326230)

von Moßbach mit zwanzig Reitern vor Weinsperg. Dom Schimmelsberg sah er hernieder, sah wie es mit (S. 18) Schloß und Stadt ergangen, und kehrte wieder um. Ein Haufe von siebzig Bauern begegnete ihm, die riefen ihm zu: „her! her! wir wollen den Haber ausdreschen!“ Muthig sprang der Marschall mit seinen Reitern unter sie, und es fielen die siebenzig, als die ersten Sühnopfer für die Geister jener erschlagenen Ritter.

* * *

5. Die „neue Ordnung“ des Ausschusses in Rothenburg o. T. — Th. Zweifel bei Baumann a. a. O., S. 172—184.

Wie der Ausschuß die Gemeinde hat zusammenläuten und in Gegenwart der kaiserlichen Räte die neue Ordnung hat verlesen lassen.

Mittwoch nach Palmarum [12. April] hat der Ausschuß die Gemeinde allhier in die St. Jakobs-Pfarrkirche mit der großen Glocke zusammenläuten lassen. Dort kamen denn die Gemeinde, die kaiserlichen Räte, der Ausschuß und etliche von dem abgesetzten Räte¹⁾ zusammen. Und allda hat Stephan von Menzingen im Namen und von wegen des Ausschusses die Artikel der neuen Ordnung in Beisein und Gegenwart der kaiserlichen Räte der ganzen Gemeinde öffentlich von der Emporkirche herab verlesen. Dabei hat er auch über den ehrbaren Rat und die Steuerherrschaft²⁾

¹⁾ D. i. von dem äußeren Räte. In Rothenburg stand dem inneren Räte, dem Träger der eigentlichen Regierungsgewalt, der äußere Räte gegenüber, der nach der Verfassung des Jahres 1455 als eine Art Gemeindevertretung gedacht war, in Wirklichkeit aber in völlige Abhängigkeit vom inneren Räte kam und gleichfalls nur mit Ehrbaren oder deren Anhängern besetzt wurde. Darum erklärte ihn der Ausschuß für überflüssig und ertroßte zunächst vom inneren Räte seine Auflösung (Baumann, S. 79—84). Schon am 20. April aber wurde er aufs neue gewählt (ebenda S. 216).

²⁾ Drei Steuerherrschaften — von denen zwei dem inneren und einer dem äußeren Räte entnommen waren — standen dem Steueramt vor. Sie verwalteten die Einnahmen und Ausgaben der Stadt und bildeten die oberste städtische Finanzbehörde.

ihrer seit etlichen Jahren beliebten Steuerberechnung und Aufführung halben und sonderlich über den Altbürgermeister¹⁾ Konrad Eberhart²⁾ seiner gestrigen Rede und Aufführung halben der Gemeinde gegenüber in ganz gehässigen Schmähworten Klage geführt und hat verkündigt und gesagt: daß der Rat und die Steuerer so gehandelt und Rechnung geführt hätten, daß es nicht gut schiene, ihr Vorgehen ans Licht und an den Tag zu bringen und sie vom Ausschuß sich selbst darüber schämten zc.

Und es lauten die Artikel der neuen Ordnung, wie folgt:

Die neue Ordnung, so der Ausschuß gemacht hat.

Liebe Herren, gute Freunde und Brüder! Ihr alle wißt³⁾, wie und welchermaßen wir, als der von euch verordnete Ausschuß, in eurem Interesse — als im Interesse der ganzen Gemeinde dieser löblichen, kaiserlichen, freien Reichsstadt — *uns um die Beseitigung* eurer und unser aller drückenden, fühlbaren, verderblichen Lasten *bemüht haben*, die wir unversehens⁴⁾ mitsamt unsern Vorfahren

¹⁾ Es gab in Rothenburg 3 wei Bürgermeister: einen inneren — der vom äußeren Rat aus den Mitgliedern des inneren Rates gewählt wurde — und einen äußeren — der vom inneren Rate gewählt wurde. Letzterer scheint indessen ziemlich einflußlos gewesen zu sein. Die Amtsdauer der Bürgermeister betrug ein halbes Jahr, aber Wiederwahl kam sehr häufig vor. — Altbürgermeister ist gewesener Bürgermeister. Die Altbürgermeister besaßen um ihrer Geschäftserfahrung willen im inneren Rate erhöhten Einfluß. In wichtigen Angelegenheiten befragte sie der Bürgermeister um Rat (vgl. Baumann, S. 70, unten).

²⁾ Konrad Eberhart war als schroffer Parteigänger der Ehrenbaren bei der Mehrzahl der Bürgerschaft sehr unbeliebt. Der Ausschuß entsetzte ihn am 19. April seines Amtes als Mitglied des inneren Rates, während er den beliebten Altbürgermeister Ehrenfried Kumpf in dem neuen inneren Rate beließ.

³⁾ Die außerordentlich lange Eingangsperiode des Originals, bei der die ursprüngliche Konstruktio wiederholt verloren gegangen ist, ließ sich wörtlich nicht wiedergeben. Die in Kursiv gedruckten Worte sind bei der Zerstückelung der Periode in einzelne Sätze vom Herausgeber hinzugefügt.

⁴⁾ Original: „ungeverlich“. Dgl. Schmeiler, Bair. WB. 1, 741.

an die hundert und mehr Jahre zu tragen haben. Sind wir doch mit unerhörten jährlichen Steuern und Nachsteuern, Heeresfolge, Ungeld¹⁾, Wachgeld²⁾, Bodengeld, Waggeld, Geldstrafen für Vergehen und Übertretungen³⁾, Handlohn, Hauptrecht und andern — mit all den aufgezählten Bürden und Bedrückungen⁴⁾ im allerhöchsten Maße heimgesucht, ausgefogen und ausgemergelt worden! Dies hätte uns — wenn dem nicht durch andre erträgliche Mittel und Wege, wie sie im folgenden angegeben sind, begegnet und halt geboten würde⁵⁾ — zu ewigem Schaden und Nachteil gereichen, erwachsen und ausschlagen können. Aber mit Hilfe des allmächtigen, ewigen, gütigen Gottes und durch göttliche Verleihung seiner Gnade wollen wir es unternehmen, dem allen in nachfolgender Weise, Form und Art — soviel als sich dies nach Lage der Dinge ermöglichen läßt — zu begegnen. Wir haben auch demgemäß zu Gedeihen, Mehrung und Förderung des gemeinen Nutzens, der Ehre und Wohlfahrt dieser löblichen Stadt und Kommune diese nachvermeldete neue Ordnung, Regelung und Satzung mit euer aller und jedes gutem Wissen und Willen hergestellt und gemacht. *Diese Ordnung bestimmt*, wie — zur Abschüttelung unsers, der ganzen Gemeinde, ewigen Schadens und Nachteils, ja zur Verhütung endgiltigen Verderbens der ganzen Stadt — es in allen Fällen künftig und fortan für ewige Zeiten gehalten, vollstreckt und vollzogen werden soll — bei Geboten und Verböten, im Räte und bei Gerichten, auch in all und jeden anderen Ämtern und Fällen zu Erhaltung christlichen, gottliebenden, bürgerlichen und brüderlichen Standes und

¹⁾ Vgl. oben S. 17 Anm. 5.

²⁾ Das Wachgeld war die von den Bürgern zu zahlende Geldsumme, durch welche sie sich vom Wachtendienst auf den Wällen, dem Markte und an den Toren loskaufen konnten. — Die übrigen Ausdrücke werden unten erklärt werden, wo von ihnen ausführlicher gehandelt wird.

³⁾ Original: „freneln, puessen“.

⁴⁾ Original: „zwangshailen“, d. i. Plural zu „Zwangsal“ = Bedrückung, Gewalttätigkeit. Vgl. Schmeiler, Bayr. WB. 2, 1178.

⁵⁾ Original: „wa das nit . . . vorkomen und abgestridt wurd.“ „abstriden“ eigentlich vorenthalten, entziehen.

Wesens, Ehren, Friedens und Rechtens. Solches wollen wir mit euch allen beschloffen haben, und damit verhält es sich also, wie von Artikel zu Artikel klar und lauter Wort für Wort nachher folgt und vermeldet ist ic.

Und zuvörderst haben wir mit Bezug auf eure und unser aller Angelegenheiten in der Kürze zu melden und als Protestation kundzugeben, daß unser aller Wille und Meinung nie anders gewesen ist, als wie es das nachher folgende Instrument ausweisen wird. Das sollt ihr alle vernehmen. Wir bringen dies Instrument jeßund gesondert zu Gehör, als eine durch Zeugen bekräftigte Protestation, haben es aber auch hernach zulezt noch dem Ganzen einverleibt. Und es folgt erstlich das Instrument.

[Hier ist das Instrument, dem die oben angeführten Artikel des Ausschusses betreffend seine vermeintliche Protestation einverleibt waren, verlesen worden. Aber solches Instrument ist dem Stadtschreiber nicht zu Handen gekommen, darum hat es diesem Buche nicht einverleibt werden können¹⁾ ic. Nach Verlesung des Instruments wurde folgendes vorgetragen:]

Dieweil wir nun alle jezt von erwähntem Instrument und Protestation durch öffentliche Verlesung Kenntnis genommen haben, haben wir danach alle diese nun folgenden Beschwerdeartikel in Worte gefaßt. Die lauten von Wort zu Wort, artikelweise zusammengefaßt, also²⁾:

(1) Erstlich soll der innere Rat umgestaltet und von neuem wieder geforen, erwählt und eingesetzt werden,

¹⁾ Das „Instrument“ ist ein notariell beglaubigtes Schriftstück, die Protestation (Verwahrungseinlegung) sein Inhalt, mit dem uns die von Zweifel erwähnten „obgeschriben artidel“ bei B a u m a n n, S. 115, bekannt machen. Die dort angeführte, vor Notarien und Zeugen aufgesetzte Protestation des Ausschusses vom 31. März — die mit unserer im wesentlichen identisch sein dürfte — besagt, daß der Ausschuß nichts gegen die kaiserliche Majestät vornehmen, nur den Kaiser als seinen Herrn anerkennen, im Falle einer gerichtlichen Anklage sich nur vor dem Kaiser und den Reichsständen verantworten, daß er niemand durch sein Vorgehen kränken und beeinträchtigen und nur das allgemeine Beste fördern will. Zweifel spricht von „v e r m a i n t e r p r o t e s t a t i o n“, weil er ihr keine Rechtskraft beimißt.

²⁾ Die hier und im folgenden in Klammern beigesezten Zahlen sind vom Herausgeber hinzugefügt.

nämlich acht von den Ehrbaren und acht aus der Gemeinde¹⁾. Jedoch soll keiner dem anderen durch Sippchaft, Freundschaft oder Schwagerschaft verwandt oder angehörig sein²⁾, damit dieselben männiglich kraft des ihnen auferlegten Eides, den ein jeder bezüglich dessen leisten soll³⁾, in Gott wohlgefälliger und ordnungsgemäßer Weise Urtheil sprechen, abgeben und fällen möge. Zugleich soll dadurch dem alten Verdacht der Boden entzogen sein.

(2) Zum andern soll der äußere Rat in der früher festgesetzten Stärke⁴⁾ bestehen bleiben, wenn aber einer oder mehr unter ihnen sein sollte, der einen Vater, Sohn oder Bruder im innern Rat sitzen hätte, der soll seiner Mitgliedschaft verlustig gehen, und ein anderer soll an seine Stelle treten.

(3) Zum dritten, es soll sowohl der innere als auch der äußere Rat ein neu festzusetzendes, gleichlautendes eidliches Gelöbniß tun, das ausschließlich auf das Gemeinwohl Bezug nehmen soll. Dieser Eid soll einem jeden, der in einen der beiden Räte erkieset und gewählt wird, vorgelesen werden, wie sich das gebührt.

(4) Item, es soll der äußere Rat Vollmacht haben, den inneren Rat zu wählen, nach bester Überzeugung und gemäß dem eben erwähnten Eide⁵⁾.

¹⁾ Schon in der Verfassungsurkunde vom Jahre 1455 war bestimmt, daß der innere Rat aus 16 Personen bestehen sollte, und daß davon den Ehrbaren 8 und den Handwerkern 8 angehören sollten. Diese Bestimmung, die der Ausschuß wieder in Geltung bringen will, war von den Ehrbaren nicht befolgt worden: zur Zeit des Bauernkrieges saß kein Handwerker im innern Räte.

²⁾ Über diesen Punkt bestimmte die Urkunde von 1455: „es soll auch in jeglichen der gemelten rät einer nicht gewählt werden, vatter und sohn, noch zween brüder, wol mögen darin gewählt werden zween die nächsten schwäger und zween geschwisterigt kindt und nicht mehrer derselben sippchaft.“

³⁾ Schon die Urkunde des Jahres 1455 bestimmte, daß die Ratsmitglieder ihr Amt „niemand zu lieb noch zu leid“ führen sollten, „auf ihre treu und geschworen aydte alls sie Gott darumb antwortten wollen.“

⁴⁾ Die Verfassung vom Jahre 1455 setzte die Zahl der Mitglieder des äußeren Rats auf 40 fest.

⁵⁾ Das gleiche bestimmte schon die Verfassungsurkunde vom

(5) Item, desgleichen soll der äußere Rat den inneren Richter und hinwiederum der innere Rat den äußeren Richter zu erwählen haben¹⁾.

(6) Item, das Stadtgericht soll besetzt werden, wie es seit alters Herkommen ist²⁾.

(7) Item, das Bürgermeisteramt soll fortan unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller halbjährlich aus dem inneren Rate neu besetzt werden, damit die Wahl abwechselnd an die Geschlechter und ebenso oft an die Gemeinen, als an beide Parteien gelange; also, daß nicht die vier oder fünf allein, die obenan sitzen, sondern alle Mitglieder des inneren Rates — mögen sie nun den Ehrbaren oder den anderen aus der Gemeinde angehören —, wenn anders sie

Jahre 1455. Zugleich aber war in ihr festgesetzt, daß bei den alljährlich am 1. Mai stattfindenden Wahlen der innere Rat den äußeren zu wählen habe — wodurch einer Vetterwirtschaft in beiden Räten Tür und Tor geöffnet und die Gemeinde bei der Wahl gänzlich ausgeschlossen war. Über die Wahl des äußeren Rates sagt in unserer „neuen Ordnung“ der Ausschuß nichts. Aber sicherlich hat er als Voraussetzung stillschweigend angenommen, daß nicht, wie bisher, der innere Rat, sondern die Gemeinde den äußeren Rat zu wählen habe, wie schon die Schuster in der Eingabe vom 1. April gefordert hatten, „das uff schierst kunftigen sant Walpurgentag [1. Mai] und hinfur ain gemain ainen ewssern rat zu weln hab, darnach ain erwelter ewsser rat macht hab, ainen innern rat zu erwelen“ (B a u m a n n, S. 125).

¹⁾ Das war schon der bisher übliche Modus. Die beiden „Richter“ urteilten über untergeordnete Gerichtshändel (Kauf- und Beleidigungssachen, kleine Schuldforderungen u. a.). Zugleich waren sie die Untersuchungsrichter und hatten die Aufsicht über die Ordnung in der Stadt; insbesondere unterstand ihnen auch die Markt- und Gewerbe-polizei.

²⁾ Das Stadtgericht war aus einem Privileg König Rudolfs hervorgegangen, das bestimmte, daß Rothenburger Bürger nur vor ihrem eigenen Gericht zur Verantwortung gezogen werden dürften. „Daher wurde es hauptsächlich von Auswärtigen angerufen, die gegen Bürger klagten; doch konnten auch Rechtshändel der Bürger dort entschieden werden. Richter war der Ausschuß des inneren Rates. Der Bürgermeister führte den Vorsitz bei den Verhandlungen, die entweder auf dem Kirchhofe oder vor dem Tor öffentlich, anfangs elfmal, später achtmal im Jahre stattfanden“. C e i l e n t r o p, S. 38.

nur als brauchbar, tüchtig und gut dafür erachtet werden, zum Bürgermeister, wie oben gesagt ist, erwählt werden ¹⁾).

(8) Item, dem Stadtschreiber ²⁾ soll künftighin der obenerwähnte Eid, der auf das Gemeinwohl Bezug nimmt, auferlegt werden, weil derselbe aus der Stadtkasse besoldet wird. Seines Amtes soll er nicht entsetzt werden dürfen.

(9) Item, wenn zwei oder mehr Bürger innerhalb oder außerhalb der Stadt Rothenburg verfeindet und uneins werden, so soll der Rat mit Fleiß daran gehen, sie gütlich je nach Art und Beschaffenheit der Sache zu vertragen, damit die Liebe des Nächsten gemäß den Geboten Gottes gefördert werde; wo sich aber gütlich nichts erreichen läßt, mögen die Parteien des weiteren zur Rechtsentscheidung vor Rat und Gericht ³⁾ gewiesen werden.

(10) Item, wenn der Rat oder eine Ratsperson mit einem Bürger, und hinwiederum wenn ein Bürger mit einer Ratsperson in einen Rechtshandel verwickelt ist, so bestreitet der Rat die Unkosten aus der Stadtkasse, der Bürger oder gemeine Mann ⁴⁾ aber muß sie aus eigenen Mitteln bestreiten, was beiden Parteien zu Schaden und Nachteil gereicht. Darum soll das, was in der Stadtkasse lange Zeit über sich angesammelt hat und der armen Gemeinde ⁵⁾ ab-

¹⁾ Über die Wahl des äußeren Bürgermeisters (vgl. oben S. 40 Anm. 1) wird in der neuen Ordnung nichts gesagt.

²⁾ Der Stadtschreiber war der Vorsteher der städtischen Kanzlei. Damals war es Thomas Zweifel, der Verfasser der Geschichte Rothenburgs im Bauernkriege. Das Amt des Stadtschreibers gibt es in Rothenburg noch heute.

³⁾ Das Gericht ist das oben erwähnte Stadtgericht, der Rat der innere Rat, zu dessen Obliegenheiten als ein wesentlicher Bestandteil die Rechtspredung gehörte. Der innere Rat war nicht nur Berufungsinstanz für das Richteramt, sondern überhaupt oberste Gerichtsbehörde in Zivil- und Strafsachen. Bei ersteren war der innere Bürgermeister, bei letzteren der innere Richter (vgl. oben S. 44 Anm. 1) Vorsitzender. Gegenüber der Rechtspredung des inneren Rates scheint die des Stadtgerichtes (vgl. oben) mehr und mehr in den Hintergrund getreten zu sein.

⁴⁾ Original: „gemeinsman“; damit wird der Stadtuntertan im Gegensatz zum Ratsherrn bezeichnet.

⁵⁾ „arm“ im Sinne von untertan, abhängig.

genommen ist, nicht also, wie zuvor geschehen ist, in prunkendem Aufwand und in mißgünstiger Gehässigkeit zu allseitigem Nachteil verschwendet und verprozessiert werden.

(11) Die Steuerherren haben bislang die Einnahmen und Ausgaben unserer Stadt und die darauf bezüglichen Angelegenheiten in ihrer Hand zu verwalten gehabt. So ist es bis heute gewesen. Von ihnen ist ein Rechenschaftsbericht im Beisein des ganzen inneren Rates von den Zwölfen des kleinen Ausschusses angehört und abgenommen worden¹⁾. Dabei haben leider die ebengenannten Zwölf beträchtliche Mängel und Nachlässigkeiten gefunden, was sich nicht alles öffentlich auf deutsch sagen läßt. Deshalb erheischt es das zwingende Bedürfnis der ganzen Gemeinde, darinnen eine Änderung vorzunehmen und dem Gemeinwohl besser Rechnung zu tragen. Demnach sollen fortan vier [Steuerherren] eingesetzt werden, die über den Stand des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens gründlich aufgeklärt und unterrichtet werden sollen, damit fortan öffentlich, frei und unverhohlen und ohne jeden schlimmen Verdacht betreffs der Finanzen unserer Stadt — wie dies Redlichkeit, Ehrhaftigkeit und Treu und Glauben erheischen und erfordern²⁾ — einwandfreie Rechnung abgelegt und entgegengenommen werden möge³⁾.

(12) Item, den vier verordneten Steuerherren sollen

¹⁾ Die „Zwölf des kleinen Ausschusses“ sind zugleich Mitglieder des am 24. März zusammengetretenen großen Ausschusses, von dem die vorliegende „neue Ordnung“ herrührt.

²⁾ Original: „wie sich das zu frumbkait, erberkait und zum glauben gezimpt und gepurt.“

³⁾ Bezüglich der „vier“ steht im Original nur, daß „vier darzu verordnet werden“ sollen. Daß es sich bei den Vier um die Steuerherren und nicht um eine Kontrollbehörde handelt, ergibt sich daraus, daß nachher unter Punkt (14) von den „vier verordneten steuerherren“ die Rede ist (die Kontrolle untersteht, wie unter Punkt (13) erwähnt, dem inneren Rate und den zehn Personen vom äußeren). Bislang gab es drei Steuerherren, von denen zwei dem inneren Rate und einer dem äußeren angehörten (vgl. oben S. 39 Anm. 2). Jetzt sollen offenbar zwei Steuerherren aus dem inneren und zwei aus dem äußeren gewählt werden, womit der Ausschuß beabsichtigt, das bisherige Übergewicht des inneren Rates zu brechen.

auch besondere eidliche Gelöbniſſe, wie ſich's gebührt, auf-
erlegt werden.

(13) Item, es ſollen auch alle Jahre fortan zehn Per-
ſonen vom äußeren Rate dem inneren Rate beigegeben
werden, um neben dieſem den jährlichen Rechenschafts-
bericht anzuhören, Perſonen, welche — ſo oft es das Be-
dürfnis erfordert — lauter und klar über alle Einnahmen
und Ausgaben, auch alle ſonſtigen Angelegenheiten, wie
ſich's gebührt, gute Auskunft zu geben wiſſen und erteilen
ſollen.

(14) Item, es ſollen auch fortan und für alle Zeiten
die vier Steuerherren alle Einnahmen und Ausgaben und
beſonders das Ungeld ¹⁾ — was von den kleinſten bis zu
den höchſten Beträgen der Stadtkaſſe zufällt und alſodann
wieder ausgegeben wird — Poſten für Poſten, nichts aus-
genommen, aufſchreiben und jährlich, wie ſich's gebührt,
in erſchöpfender Weiſe verrechnen.

(15) Item, es ſollen auch fortan vier Gemeinde-
meiſter ²⁾ erwählt und eingefezt werden; dieſelben ſollen
die Beſchwerden der ganzen Gemeinde, wo es das Be-
dürfnis erfordert, beim Rate vorbringen und aufs redlichſte
vertreten. Jedoch welche Handwerke Meiſter haben ³⁾, die
ſollen die Angelegenheiten ihrer Handwerke ſelbſt vorbringen
und, wie ſich's gebührt, vertreten. Und jedes Handwerk
ſoll hierfür ſeinen Meiſter ſelbſt erwählen. Es ſoll auch
ein jeder Meiſter, der alſo erwählt wird, vor dem Rate
ſeine Amtsverpflichtung entgegennehmen und leiſten. Und
wenn es ſich begäbe, daß die Gemeindemeiſter die Gemeinde
zu einer Verſammlung entbieten wollten, ſo ſoll dies all-

¹⁾ Eine Tranfksteuer, vgl. oben S. 17 Anm. 5.

²⁾ Dieſe „Diertelmeiſter“ ſollten die Handwerker vor Über-
griffen des Rates ſchützen. Biſlang hatte der Rat ſich weitgehende
Eingriffe in den Wirkungskreis der Handwerker erlaubt.

³⁾ Zur Bildung politischer Zünfte hatte es der Rat über-
haupt nicht kommen laſſen. Dagegen waren die Mitglieder der Mehr-
zahl der Handwerker zu wirtſchaftlichen Zünften zuſammengeſchloſſen.
Eine Anzahl von Handwerkern und Gewerken aber (ſo die Schmiede,
Wagner, Schloſſer, Wirte, Krämer, Maler, Goldſchmiede u. a.) be-
ſaßen überhaupt keine Organiſation.

weg mit bürgermeisterlicher Erlaubnis und mit Wissen des Rates geschehen.

(16) Item, wenn es sich begibt, daß ein Bürger, er sei reich oder arm, sein Bürgerrecht aufgeben würde oder wollte, so soll ihm das gestattet werden. Und wenn derselbe Grundstücke zu verkaufen hat, die der Obrigkeit oder Botmäßigkeit gemeiner Stadt unterstehen, so soll sie der Verkäufer zuvor dem Rate und den eingewesenen Bürgern zum Kaufe anbieten, ihnen auch das nächstfolgende Jahr den Vorkauf vor jedermann gönnen und zugestehen. Und wenn für den Verkäufer also bei genanntem Rate oder Bürgern ein Verkauf zustande kommt — bei Preisen, die der Gewohnheit entsprechen und landläufig sind —, so ist die Angelegenheit in Ordnung: alsdann soll der Verkäufer die Nachsteuer¹⁾ in barem Geld, wie folgt, zu bezahlen schuldig sein, nämlich den zehnten Pfennig. Wenn sich aber kein Käufer findet und der Verkäufer kein bar Geld hat, alsdann soll es dem Rate obliegen, den Gegenwert für die Nachsteuer — gemäß dem Erachten und der Erkenntnis tüchtiger und unparteiischer Ehrenmänner — an sich zu nehmen²⁾. Danach sollen dem Verkäufer seine Grundstücke³⁾ übergeben werden, damit er sie alsdann

¹⁾ Die Nachsteuer war der von wegziehenden Bürgern an die Stadtkasse zu entrichtende Betrag. Sie war eingeführt worden, um dem Wegzug wohlhabender Bürger aus Rothenburg vorzubeugen. Ihre Höhe war 1523 auf 10 Prozent festgesetzt worden, betrug aber 1525 gar 20 Prozent. Jetzt verlangt der Ausschuß wieder ihre Ermäßigung auf 10 Prozent, zugleich aber fordert er, daß sie jedermann — arm oder reich — zahlen soll. Damit wendet er sich gegen die vom Rate 1523 auf dem Verwaltungswege erlassene Bestimmung, daß vermögende Fremde, die nach Rothenburg zögen, im Falle ihres Wiederweggangs für eine Reihe von Jahren (abgestuft nach der Höhe des Vermögens) von der Nachsteuer befreit sein sollten.

²⁾ Original: „den wert für die nachstewr . . . zu nemen“, d. h. offenbar, der Rat soll einen Teil des Grundbesitzes des wegziehenden Bürgers, dessen Wert dem Betrage der Nachsteuer (d. h. dem zehnten Teile vom Gesamtwerte) entspricht, in städtisches Eigentum überführen.

³⁾ Natürlich abzüglich des als Entgelt für die Nachsteuer vom Rate eingezogenen Teiles des Grundbesitzes.

einem anderen, auch wenn er nicht Bürger ist, verkaufen und überweisen kann, doch mit der Klausel, daß alle Gerechtfame, Herrschaft, Obrigkeit über solche liegende Güter gemeiner Stadt Rothenburg verbleiben soll.

(17) Item, das neuerdings festgesetzte Reisgeld, das der Rat ohne Wissen und Erlaubnis der Gemeinde ganz von sich aus eingeführt hat ¹⁾, soll abgetan werden und sein, und es soll bei dem bisherigen Zustand bleiben ²⁾.

(18) Item, wenn Privilegien bei Römischer Kaiserlicher Majestät — alte oder neue — ohne Wissen, Willen und Erlaubnis der ganzen Gemeinde erwirkt sind, die — dem Gemeinwohl zuwiderlaufend — zu Schaden und Nachteil, dem Rat aber zum Sondervorteil gereichen: gegen die will die ganze Gemeinde jetzt öffentlich protestiert und Einspruch erhoben haben und sich, wie gebühlich, vorbehalten haben, was ihrem Bedürfnis dabei entspricht ³⁾.

(19) Item, alle geistlichen Personen, die in der Stadt wohnen und mit Pfründen belehnt und versehen sind, sollen ebenso wie die anderen Bürger alle bürgerlichen Lasten tragen und den Bürgereid leisten ⁴⁾.

(20) Item, ein alter, betagter, verbrauchter Priester soll — wenn die Höhe seines Einkommens nicht mehr als

¹⁾ Über die militärischen Dienstleistungen hinaus, zu denen die Rothenburger Bürger verpflichtet waren (die Befreiung davon konnte durch Zahlung des Wachgeldes erwirkt werden, vgl. oben S. 41 Anm. 2), hatte der Rat noch ein besonderes Reis- (Kriegs-) Geld eingeführt, das in gleicher Höhe von Ärmern und Reichern entrichtet werden sollte.

²⁾ D. h. es soll bei den militärischen Dienstleistungen der Bürger, bzw. bei dem davon befreienden Loskaufgeld (Wachgeld) sein Bewenden haben.

³⁾ In der Tat war es vorgekommen, daß sich der Rat vom Kaiser wirtschaftliche Sondervorteile durch Privilegien erwirkt hatte. „Die von Kaiser Friedrich III. 1463 zugestandene, von Kaiser Karl V. 1521 bestätigte Befreiung vom goldenen Zoll kam doch in Wirklichkeit nur den Ratsfähigen, die den Weinhandel trieben, zugute.“ Eilentrop, S. 50.

⁴⁾ Die Zahl der geistlichen Personen war in Rothenburg groß. Es gab in der Stadt ein Deutschherrenhaus, ein Dominikanerinnenkloster, ein Franziskanerkloster. Aller geistlicher Besitz war abgaben- und steuerfrei. Den Bürgereid brauchten die Geist-

50 Gulden beträgt — diese Summe zum Lebensunterhalt verabsolgt erhalten; wer aber mehr und darüber hat, von dessen Einkommen soll der Überschuß, der über 50 Gulden hinausgeht, für Zwecke der Allgemeinheit verwendet werden.

Desgleichen wenn derselben alten Priester einer oder mehrere über kurz oder lang später auch mit Tode abgehen, sollen die 50 Gulden, die demselben bez. denselben als Einkommen jährlich zufließen, gleicherweise zu Zwecken der Allgemeinheit verwendet werden.

(21) Item, wenn ein alter Priester ein den Geboten Gottes nicht entsprechendes ungebührliches Wesen zur Schau trägt — unter anderem mit Vigilien ¹⁾, Meßhalten oder dergleichen —, dem oder denen soll solches ernstlich verwiesen werden. Wo aber derselben einer oder mehrere davon trotzdem nicht ablassen und sich nicht mäßigen sollten, sollen dem oder denen alsdann weder die obenerwähnten 50 Gulden noch irgend etwas anderes von seiner Pfründe verabsolgt werden, sondern soll solches Einkommen alsdann auch für Zwecke der Allgemeinheit verwendet und einbezogen werden ²⁾.

lichen — wie unsere Stelle ergibt — im Jahre 1525 nicht mehr zu leisten, während dies — nach dem Zeugnis einer Urkunde aus dem Jahre 1377 — früher der Fall gewesen war.

¹⁾ Vigilien sind kirchliche Feiern, die zur Förderung des Seelenheiltes eines Verstorbenen abgehalten werden. Sie finden entweder unmittelbar nach dem Tode oder bei der Beerdigung statt. Oder sie werden — ebenso wie die von den Vigilien zu unterscheidenden Seelmessen (Requiem) — als Begängnisse gefeiert, d. h. als kirchliche Veranstaltungen, die am 30. Tage nach dem Tode oder Begräbnis, am ersten Jahrestage nach dem Tode oder Begräbnis oder — alljährlich ein oder mehrere Male — als ewige Stiftungen vorgenommen werden. Um ihres wertheiligen Charakters willen und wegen der Einnahmen, die der Klerus aus ihnen bezog, wurden die Vigilien seitens der Evangelischen frühzeitig bekämpft (bereits in Luthers Schrift an den Adel). Zur Sache vgl. K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter, Württ. Vierteljahrshefte N. S. XVI (1907), S. 313 ff., und A. f. Müller, Die Wittenberger Bewegung (1911), S. 157 f.

²⁾ Diese Bestimmung offenbart — ebenso wie die folgenden — daß die Anhänger der neuen Lehre unter den Bewohnern Rothenburgs die Mehrheit bilden.

(22) Item, alle Priester, die jung an Jahren und zu arbeitsen geschickt und von guter leiblicher Konstitution sind, sollen ein Handwerk lernen, sich auch verhehlichen. Denjenigen unter ihnen, die sich nicht zu unterhalten vermögen, soll — wenn sie sich dieser Bestimmung fügen — die Nutzung ihrer Pfründe als Beihilfe und Beisteuer ein bis zwei Jahre ganz belassen bleiben. Wo sich aber einer oder mehrere der erwähnten Bestimmung widersetzen sollten, dem oder denen soll man die Nutzung der Pfründe nicht belassen, sondern sie Zwecken der Allgemeinheit zuwenden.

(23) Item, alle geistlichen Ornate, Kelche, Kleinodien und dergleichen sollen insgesamt für Zwecke der Allgemeinheit verwendet werden.

(24) Item, wenn der Fall eintreten sollte, daß fremde, auswärtige Personen — Fürsten oder Adlige oder sonst jemand — wegen der geistlichen Stiftungen Anspruch erheben, so soll ihnen darüber, so wie es ihrem Stand gebührt, eine Entscheidung zuteil werden.

(25) Item, Stadtknechte ¹⁾, Schröter ²⁾, Weinschreier ³⁾, Hausknechte ⁴⁾, Unterkäufer ⁵⁾, Fronwäger ⁶⁾, Botenläufer und dergleichen Knechte sollen nur in so großer Zahl aus dem Stadtsäckel besoldet werden, als man ihrer nicht entbehren kann.

(26) Item und sonderlich soll es fortan nur einen Disierer ⁷⁾ und einen Slurer ⁸⁾ und nicht mehr geben.

¹⁾ Zusammenfassende Bezeichnung für die niederen städtischen Beamten. Im folgenden werden sie spezialisiert.

²⁾ D. s. Verlader von Weinfässern.

³⁾ D. s. Ausrufer der zu verkaufenden Weine. Zugleich hatten sie nachts die Wachen zu revidieren.

⁴⁾ D. s. wohl Personen, denen die Beaufsichtigung der städtischen Gebäude anvertraut ist (Kastellane).

⁵⁾ D. s. öffentliche Makler, die beim Verkauf von Häusern, Grundstücken usw. zwischen Käufer und Verkäufer vermitteln, wofür sie eine Maklergebühr erhalten. Zugleich übten sie die Handelspolizei aus.

⁶⁾ D. s. die städtischen Wiegemeister, die die Stadtwage zu besorgen haben.

⁷⁾ Der Disierer hat die Wein- und Bierfässer zu eichen.

⁸⁾ Der Slurer, auch Slurheier genannt (vgl. oben S. 24 Anm. 4), hat die Aufsicht über die der Stadt gehörigen Äcker, Wiesen und Waldungen.

(27) Item, Stadtmeister, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Pflasterer und Handwerksmeisterleute sollen, soweit man ihrer nicht entbehren kann, aus dem Stadtsäckel nach der Entscheidung des Rates bezahlt werden¹⁾.

(28) Item, die Benutzung des Steinbruchs soll einem jeden Bürger in der Stadt freistehen, und die bisher dafür bezahlte Auflage soll abgeschafft sein; auch soll er aus der Stadtkasse unterhalten werden, damit die Bürger dazu an gereizt werden zu bauen²⁾.

(29) Item, einem jeden Bürger soll gestattet sein, das ganze Jahr über Wein zu schenken. Doch soll jeder das Ungeld davon in die Stadtkasse abzuliefern verpflichtet sein³⁾.

(30) Item, kein Bürger soll fortan um bürgerlicher Rechtsfachen willen in den Diebesturm⁴⁾ gesteckt, sondern je nach seinem Vergehen auf Grund einer Entscheidung des Rates in den Strafturm.

(31) Den Steuerherren, die künftig eingesetzt werden, soll Holz und ein Ehrengeschenk an Viktualien verabfolgt werden, aber kein Geld, und einer soll ebenso viel haben wie der andere.

(32) Item, den Baumeistern soll ihr alter Lohn bleiben⁵⁾.

¹⁾ Es ist die Rede von Handwerkern, die in städtischen Diensten stehen. Der Stadtmeister ist wohl ihr Aufseher (gegen die Auffassung Eilentrops, S. 58, Stadtmeister sei eine zusammenfassende Bezeichnung für die städtischen Handwerksmeister, spricht der Umstand, daß im Original der Singular steht „dem stattmayster“).

²⁾ Der Steinbruch gehörte zur städtischen Allmende.

³⁾ Diese Forderung richtet sich gegen das Sondervorrecht, das sich die Ratsherren angemahnt hatten, daß sie nämlich zuerst ihren Wein teuer und abgabensfrei („ungeschätzt“) verkauften und dann erst den Bürgern gestatteten, gegen Entrichtung der Abgaben und nur zu einem vom Rate festgesetzten Preise ihre Bestände in den Handel zu bringen.

⁴⁾ In den Diebsturm sollten von Rechts wegen nur Diebe und Mörder geworfen werden.

⁵⁾ Die beiden Baumeister, von denen einer inneres, der andere äußeres Ratsmitglied war, hatten die städtische Baupolizei unter sich. Zugleich hatten sie die Abgaben von den städtischen Verkaufsstellen zu erheben.

(33) Der Bürgergulden soll auch denjenigen bleiben, denen er nach altem Herkommen zufällt ¹⁾.

(34) Item, der jetzige Richter mitsamt seinem Schreiber soll abgesetzt sein ²⁾, und andere Personen sollen ordnungsgemäß an ihre Stelle gewählt werden. Lohn und Pflicht des Richters soll vom neugewählten Räte, wie es sich gebührt, festgesetzt werden.

(35) Bezüglich des Bürgereids und der Nachpflicht ³⁾ soll von allen Bürgern nach der gleichen Formel das Gelöbniß geleistet werden. Der Wortlaut dafür soll gemäß den Bestimmungen der neuen Ordnung festgesetzt werden.

(36) Heiligenpfleger sollen bei jeder Stiftung gleicherweise zwei sein, einer von den Ehrbaren und einer von der Gemeinde, und alle dem Rat entnommen werden. Diese sollen ihr Amt in gebührender Weise verwalten ⁴⁾.

Jetzt folgen die Beschwernisse, die abgetan sein und werden sollen.

(1) Erstlich soll die Hälfte der jährlichen Steuer abgeschafft sein und hinfort ewiglich nicht mehr gegeben werden ⁵⁾, es wäre denn, daß man sie aus triftigen Ursachen, die eintreten — die Gott auf lange hinaus verhüten wolle — von neuem mit Wissen und Willen sowohl des Rats als auch der Gemeinde bewilligte, usw. Doch soll das ohne dringende Not nicht geschehen. Item solche an-

¹⁾ Der Bürgergulden ist die Aufnahmegebühr, die der, der Rothenburger Bürger werden wollte, zu zahlen hatte. Die dadurch eingehenden Gelder scheinen bestimmten Ratsmitgliedern als Entschädigung für ihre der Stadt geleisteten Dienste zugeflossen zu sein.

²⁾ Gemeint ist der bei der Bürgerschaft unbeliebte innere Richter Jörg Hörner. Am 19. April wurde er in der Tat abgesetzt (vgl. Zweifel bei Baumann, S. 212 unten).

³⁾ „Nachpflicht“ ist die Verpflichtung, das Abzugsgeld (die Nachsteuer) zu zahlen.

⁴⁾ Den Heiligenpflegern, auch kurzweg Pfleger genannt, lag die Aufsicht und Verwaltung der geistlichen Stiftungen in der Stadt ob. Im Jahre 1570 gab es bei sieben Stiftungen (mit Einschluß des Almosentastens) 14 Pfleger.

⁵⁾ Gedacht ist hierbei an die direkten Steuern (Vermögenssteuer, Grundsteuer, Kopfsteuer).

gedeutete Festsetzung der Steuer soll frei, öffentlich und nicht in der Weise wie bislang heimlich vorgenommen werden.

(2) Zweitens soll die alte Nachsteuer, nämlich der fünfte Pfennig, abgeschafft sein und ewiglich nicht mehr gegeben und genommen werden¹⁾, dieweil das wider Gott ist, auch auf Juden=Wucher hinausläuft²⁾, ja ihn zum Teil übertrifft. Jedoch soll fortan der zehnte Pfennig, wie es gemeinlich in anderen umliegenden Städten Brauch ist, genommen und gegeben werden.

(3) Item, das Bodengeld³⁾ soll fortan auf ewig abgetan sein und nicht mehr eingenommen und gegeben werden. Was aber an Schuld vom alten Bodengeld übrigbleibt, das soll bis zum nächsten Michaelstag [29. September] eingenommen und gegeben werden, doch in Pfundwährung⁴⁾.

(4) Item, bei der Mehlwage soll künftig nicht mehr als zwei Pfennige vom Malter⁵⁾ gegeben und genommen werden und das, was darüber hinausgeht, abgeschafft sein, doch soll die Wage bestehen bleiben und von den oben-erwähnten zwei Pfennigen unterhalten werden.

(5) Item, die Meßger sollen nichts — zur Schädigung des Gerberhandwerks — hinzukaufen⁶⁾.

¹⁾ Der fünfte Pfennig = 20 Prozent. Zur Sache vgl. oben S. 48 Anm. 1.

²⁾ Original: „Judengesuch“. Der Wucher der Juden war sprichwörtlich. In Frankfurt a. M. wurde im Jahre 1491 den Juden ein jährlicher Zins von 21²/₃ Prozent (ein Heller wöchentlich vom Gulden) von Obrigkeit wegen gestattet. Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 8, 1027.

³⁾ Über das Bodengeld vgl. das S. 17 Anm. 4 Gesagte.

⁴⁾ Original: „doch an münz“. Vgl. dazu Sch m e l l e r, Bayr. WB. 1, 1632: „In den Rechnungen aus dem 15. Jahrhundert findet man die Posten: a n G o l d, welche in Gulden ausgeworfen werden, gewöhnlich von den Posten: a n M ü n z, welche in Pfunden, Schillingen und Pfennigen angesehen werden, abgesondert.“

⁵⁾ „Malter“ ist ursprünglich das zum Mahlen gebrachte Getreide, dann ein großes Getreidemaß. Das Rothenburger Malter enthielt nach Sch m e l l e r 1, 1594, 9 Meßen, 12 Maß und 4 Ächtel Nürnberger Maß.

⁶⁾ Zur Sache Eilentrop, S. 25: „Die Gerber stritten mit den Meßgern, die nicht nur für ihren Eigenbedarf gerbten, sondern auch noch rohe Häute kauften.“

(6) Item, die Gerber und Schuster, die unter freiem Himmel ohne Obdach feilhalten, sollen dafür nicht mit Abgaben beschwert werden.

(7) Item, den Bäckern soll fortan ein Probeprot, wie es früher der Fall gewesen, zu baden¹⁾ erlaubt sein, nach der Entscheidung ehrenwerter Männer, die sich darauf verstehen, und die ein Rat dazu verordnen soll.

(8) Item, wenn sich herausstellt, daß in dem Brot- haus ein bedenklicher Mangel an zu verkaufenden Broten eintritt und dies auf Mängenschaften der Bäcker zurückzuführen ist, so soll man sie dafür gebühlich strafen; wo sich aber Nachlässigkeit oder Mutwille ihrerseits nicht nachweisen läßt, sollen sie ungestraft bleiben. Und es soll dabei nicht mit Voreingenommenheit und Mißgunst vorgegangen werden.

(9) Item, es soll fortan kein Bäcker auf dem Lande unter anderen Voraussetzungen, als sie die erlassenen aufgezeichneten Bestimmungen vorschreiben²⁾, geduldet werden.

(10) Item, der Bäcker Schweine sollen an Bürger der Stadt verkauft werden dürfen; an solche, die außerhalb der Stadt wohnen, soll es nur mit Erlaubnis des Rats geschehen.

(11) Item, die Gemeindenuhungen, zu denen der Zutritt von den Flurhütern beschränkt ist, wodurch den gemeinen Fluren heiläufig Nachteil erwächst, sollen der ganzen Gemeinde frei zugänglich und offen sein.

(12) Item, die Mehger sollen wegen Hütung ihres Viehs nicht Strafen durch den Richter zu gewärtigen haben, es sei denn, daß ihnen auf dem Klagewege erwiesen ist, daß sie damit Schaden angerichtet haben. Alsdann soll

¹⁾ So sind nach Grimm D. W. 7, 2182 die Worte des Originals: „ein pruef baden“ zu verstehen. Es handelt sich nicht um eine Verpflichtung, die den Bäckern auferlegt wird, sondern um ein Recht, das sie fordern. Das Probeprot soll eine Norm fürs Baden abgeben, wodurch willkürlichen Bußen vorgebeugt werden soll.

²⁾ Aus den Beschwerden der Bäcker (bei B a u m a n n, S. 121) geht hervor, daß in früherer Zeit kein Dorfbäcker weiter als eine Meile von der Stadt entfernt sitzen durfte.

ein jeder der Prozeßierenden nach der Entscheidung des Rates sei es hüßen, sei es Schadenersatz erhalten.

(13) Item, es soll auch die Gemeinde das Recht haben, in und an den Gräben, an den Außenwerken und an den Toren, die nicht verschlossen sind, Gras zu mähen.

(14) Item, wenn sich einer bei Tag oder Nacht im Wirtshaus eines Vergehens schuldig macht, so soll er gestraft werden, aber dem Wirt soll es nicht zum Schaden gereichen und entgolten werden.

(15) Item, es soll keinem Bürger bei Nacht ohne triftiges Verschulden seine Waffe genommen werden.

(16) Item, es soll aus städtischen Mitteln von der Stadtkasse jedermann unter Sicherheiten, für die die ganze Stadt bürgt, seine Ansprüche, die sich auf ewiges Zinsgeld, Leibgeding¹⁾, Dienstgeld²⁾ beziehen — sofern es darüber verbriefte und erhaltene Urkunden gibt —, ohne alle Einrede, Schädigung oder Arglist befriedigt erhalten.

(17) Item, unserem gnädigen Fürsten und Herren, dem Markgrafen von Brandenburg, soll Einung und Bündnis, das gnädig mit uns geschlossen ist, gemäß dem Wortlaut in allen Punkten untertäniglich gehalten und vollzogen werden³⁾.

(18) Item, die neue Ordnung und Satzung, die vom alten Rat ganz allein und ohne Zustimmung der Gemeinde

¹⁾ „ewig zinsgelt“ und „Leibgeding“ sind Formen des Rentenkaufes. Da das kanonische Zinsverbot — obgleich nie streng durchgeführt — im Mittelalter den reinen Zinsgenuß in vielen Fällen erschwerte und untunlich erscheinen ließ, sicherte man sich regelmäßige Einnahmen durch den Rentenkauf. Er bestand darin, daß ein Eigentümer einem Käufer — insbesondere einer öffentlichen Körperschaft (wie in unserem Falle der Stadtgemeinde Rothenburg) — sein Besitztum (zunächst Grund- oder Hausbesitz) nicht gegen bare Zahlung, sondern gegen Zahlung einer Jahresrente überließ. Sie konnte entweder „ewig zinsgelt“ sein, d. h. zeitlich unbegrenzt, oder „Leibgeding“, d. h. vereinbart nur für die Lebenszeit des Verkäufers, nach dessen Ableben die Rente erlosch. Im letzteren Falle war die Rente natürlich höher bemessen als im ersteren.

²⁾ Dienstgeld = Bezahlung für Dienste irgendwelcher Art.

³⁾ Markgraf Kasimir von Brandenburg-Kulmbach hatte in einem Schreiben vom 30. März an den Rat auf das Anschwellen der Auf-

verfügt worden ist, unter welchen Bedingungen Fremde in der Stadt zugelassen werden und aus der Stadt wegziehen dürfen ¹⁾, soll abgetan sein. Wer aus- oder einziehen will, der soll gemäß der vorhererwähnten erlassenen neuen Ordnung unter gleichen Leistungen wie andere Bürger aus- und eingelassen werden. Denn gleiche Bürden bricht niemand den Rücken.

Der Handwerker Beschwerden.

(1) Item, zugunsten der Färber wird verfügt, daß der neue Rat befugt sein soll, den Preis für die Wolle festzusetzen, über den nicht hinausgegangen werden darf ²⁾.

(2) Der Zoll soll künftig für die Bürger abgeschafft sein, aber was aus der Stadt aus- und Fremden zugeführt wird, das soll verzollt werden.

(3) Item, es soll fortan ein jeder Wirt zweierlei Wein in seinem Wirtshaus zu schenken befugt sein, jedoch in Fässern gut verwahrt ³⁾.

(4) Item, es sollen alle Krämer und andere, sofern sie Bürger sind, während der gewöhnlichen Jahresmesse in ihren eigenen Häusern feilzuhalten befugt sein, und man soll ihnen keinerlei Standgeld auferlegen.

(5) Item, es sollen die Hutmacher, die Bürger allhier sind und in der Stadt ihren Wohnsitz haben, für die Herbstwolle, die zur Herbstzeit an jedem Wochenmarkt in der Stadt allhier feilgehalten wird, an den drei ersten Stunden des Tages einen freien Vorkauf vor den anderen haben;

standsbewegung im Rothenburgischen hingewiesen und dabei auf „verschriebene, lang hergebrachte Einigung und Verständnis“ mit Rothenburg hingewiesen. Es handelt sich also um einen Bündnisvertrag aus früherer Zeit.

¹⁾ Zur Sache vgl. oben S. 48 Anm. 1.

²⁾ Die Färber hatten sich beschwert, daß etliche am Markttage Wolle aufkauften, die sie nicht verarbeiteten: dies geschah offenkundig in der Absicht, dadurch den Preis für Wolle in die Höhe zu treiben. Unsere Bestimmung soll solche Treibereien unmöglich machen.

³⁾ Dies bedeutet nach Grimm D. W. 12, 1086 das im Original stehende „yedoch verschlagen.“

aber nach Ablauf der drei Stunden soll damit der freie Handel beginnen.

(6) Item, gleicherweise sollen auch die Färber, die Bürger hier sind, vor allen anderen für die flämische Wolle an jedem Wochenmarkt die drei Stunden über, von denen eben die Rede war, den Vorkauf haben, und nachher soll auch damit ein gleicher, freier Handel beginnen.

(7) Item, in Betreff der verlassenen Hofstätten und verlassenen Häuser in der Stadt, die man nicht bewacht, sollen in künftigen Zeiten von dem neuen Räte, wie es sich als notwendig erweist, Maßnahmen getroffen werden.

(8) Item, der neuzuwählende Rat soll in der Zeit seiner Amtsführung festzusetzen befugt sein, wie arm und reich künftig Kriegsdienst zu leisten haben, und wie es damit gehalten werden soll, doch in der Weise, daß bei Verteilung der Lasten auf die Armen nicht weniger als auf die Reichen in gerechter und billiger Weise die gebührende Rücksicht genommen werde.

(9) Item, wenn eine Klage oder ein Mangel in Betreff Holzes seitens der Gemeinde geltend gemacht und sie an der Holznutzung¹⁾ verhindert wird usw., so soll diese ihr von dem neugewählten Räte erlaubt werden.

(10) Item, die Bürger bäuerlicher Lebensführung²⁾ oder andere, die in der Stadt wohnen und Bauern- oder andere Güter haben, Leute, die vormals (wiewohl un-göttlicherweise) mit Handlohn, Hauptrecht und dergleichen Lasten bedrückt gewesen sind: die sollen solchen Handlohn, Hauptrecht und dergleichen Lasten in Sterbefällen nicht zu leisten schuldig sein, sondern ihren Lehns Herren in jedem einzelnen Fall nicht mehr als zwei Viertel Weins bei der Gutsübernahme³⁾ entrichten. Darüber hinaus sollen sie nicht bedrückt werden⁴⁾.

(11) Item, den Geistlichen in der Stadt soll man künftig

¹⁾ Nämlich in den Gemeindewaldungen.

²⁾ Original: „bürger aus der pawrschaft“.

³⁾ Original: „besteen weins“. Vgl. dazu Schmeiler, Bayr. WB. 2, 711.

⁴⁾ Die Forderung wird nicht für die Bauern der Rothemberger Landwehr erhoben — diese vertreten sie ihrerseits in ihren Beschwerden

von dem Besitztum, das in der Stadt liegt, keinen Zehnten mehr zu geben brauchen.

(12) Item, wer — Mann oder Frau — beim Viehhüten oder -treiben einem anderen oder mehreren böswilligen Schaden zufügt, nämlich in Gärten, Wiesen, Äckern, Waldungen und dergleichen, und auf frischer Tat ertappt wird, daß er außerhalb der durch Marksteine abgegrenzten Wege sich tummelt, von denen soll jeder in jedem einzelnen Falle mit einem Gulden straffällig sein, von dem ein halber dem Rat und der andere halbe dem Beschädigten zu zahlen ist; außerdem aber soll er dem Beschädigten den zugefügten Schaden zu ersetzen verpflichtet sein, nach Entscheidung des Rates.

(13) Item, nachdem der Komtur und Pfarrer allhier ¹⁾, der bislang mit seinen Hinterlassen in Dettwang ²⁾ Gericht gehalten hat, dasselbe aufgegeben und darauf verzichtet hat, soll der neugewählte Rat des weiteren in Erwägung ziehen, wie es damit gehalten werden soll.

Und zuletzt will der ehrbare Ausschuß mitamt der ganzen Gemeinde laut erwähntem vorgelesenen Instrument sich zu all jenem und dem, was ihnen sonst zu gemeinem Nutzen erspriehlich und erforderlich erscheint, hiermit durch Protest, Zeugnis und Beschluß bekennen, wie das erwähnte Instrument und die angeführten Artikel in allen Punkten enthalten. Doch wollen wir, wie gesagt, damit niemand injurieren und schmähen ³⁾.

* * *

Die kaiserlichen Räte.

Nach Verlesung obiger neuen Ordnung des Ausschusses haben die kaiserlichen Räte oder Kommissäre alsbald ihre

artikeln (vgl. oben S. 17) —, sondern nur für die „Aderbürger“. Durch die zwei Viertel Wein soll lediglich das Obereigentum des Lehns Herrn anerkannt werden.

¹⁾ Deutschordenskomtur und Pfarrer von Rothenburg war Kaspar Cristan, ein Anhänger der neuen Lehre, der deshalb freiwillig auf seine ihm zustehenden Hoheitsrechte verzichtete.

²⁾ Dorort von Rothenburg.

³⁾ Vgl. dazu oben S. 42.

auf Rat und Gemeinde lautende Kredenz ¹⁾ in der Pfarrkirche von der Kanzel alsbald auch öffentlich durch ihren Schreiber, den sie bei sich hatten, verlesen lassen und dabei der Gemeinde ernstlich geboten, von ihrem Vorhaben, Aufruhr und Empörung gegen den Rat abzustehen, bei schwerer Strafe und Ungnade, die für sie, wenn sie solche Warnung in den Wind schlugen, später nachfolgen würde; dabei wiederholten sie das, was sie schon dem Ausschuß gesagt hatten ²⁾.

Aber es ließen etliche in der Gemeinde, und sonderlich einer, Peter Saylor genannt, böse, verwegene, spitze Reden fallen, indem sie sagten, der Teufel hätte nach ihnen geschickt. Auch ließ sich mancher in der Gemeinde hören: er wolle die verlesenen und verkündigten Artikel nicht halten; man solle ihnen noch mehr Beschwerden abstellen. Und unter andern schrie der Greusserin Mann, N. genannt ³⁾, vor dem Rathaus zu dem Ausschuß: seine Meinung wäre, man sollte den kaiserlichen Kommissären weiß sonst was zuleide tun, ihnen die Köpfe abschlagen. Und es war ein großes Gemurmel in der Gemeinde.

Nach Tisch kamen die kaiserlichen Kommissäre auf das Rathaus zum Rat und erzählten ihm, wie sie mit dem Ausschuß heute verhandelt und alles mögliche versucht hätten, ihn von seinem Vorhaben abzubringen. Aber sie hätten bei ihm nichts Ersprießliches erreichen können, außer folgender Zusage: wenn die Artikel so, wie sie heute vor der Gemeinde öffentlich verlesen worden, vom Rate unverändert angenommen und bewilligt würden, alsdann wollten sie den Handel ihnen, den kaiserlichen Kommissären, zur Erledigung anheimstellen, damit sie beide Teile gütlich zusammenbrächten. Dies wollten sie, die kaiserlichen Räte oder Kommissäre, einem ehrbaren Rate in bester Absicht angezeigt haben. Wo es nun einem ehrbaren Rate an-

¹⁾ D. i. ihr Beglaubigungsschreiben.

²⁾ Die von den Kommissären dem Ausschuß gemachten Vorhaltungen stehen bei B a u m a n n, S. 170.

³⁾ Was es mit ihm für eine Bewandnis hat, zeigt eine spätere Stelle in Zweifels Chronik, bei B a u m a n n, S. 541: „N. Weber bey der alten Unser frawen cappellen, der die Grewsserin hat.“

nehmbar oder erwünscht sein sollte, die aufgesetzten und verlesenen Artikel anzunehmen und also unverändert bleiben zu lassen und weiterhin die Sache ihnen, den kaiserlichen Kommissären, anheimzustellen, so wollten sie allen möglichen Fleiß darauf verwenden, die streitenden Parteien gütlich zusammen zu bringen. Aber mit den die geistlichen Güter betreffenden Artikeln wollten sie sich keinesfalls beladen, sondern sie sistieren ¹⁾ bis auf einen künftigen Reichstag oder ein Konzil; denn diese Artikel ständen in Widerspruch zu dem vor einigen Jahren erlassenen kaiserlichen Edikt ²⁾. Was aber künftig auf den Reichstagen oder Konzilien anderen Städten in diesem Punkte bewilligt würde, dessen sollten sie auch theilhaftig werden.

Darauf hat der Rat geantwortet: sie hätten die Artikel nicht gehört, wüßten auch nicht, was sie enthielten; sie bäten, daß man sie ihnen einhändige, damit sie sich mit ihnen bekannt machen und bis morgen um zwei Uhr nachmittags sich gutachtlich dazu äußern könnten.

Das haben die kaiserlichen Kommissäre dem Ausschuß gemeldet. Aber der Ausschuß hat sich geweigert und es abgeschlagen, dem Rate die Artikel zu übergeben und ihn sich damit bekannt machen zu lassen. Doch haben sie sich dabei erboten, sie dem Rate vor den kaiserlichen Kommissären und dem Ausschuß, so oft er es wolle, zu verlesen. Demgemäß hat der Rat mitsamt den kaiserlichen Kommissären eine gemeinschaftliche Sitzung mit dem Ausschuß abgehalten. Dort haben sie die Artikel der neuen Ordnung, die Stephan von Menzingen selbst vorlas, verlesen hören. Darauf hat der Rat bis zum folgenden Tage sich Bedenkzeit genommen, um sich über Antwort und Bescheid, die den Kommissären auf ihren Vorschlag zu geben seien, schlüssig zu werden. Diese Bedenkzeit ist ihm bewilligt worden.

* * *

¹⁾ Original: „zu ruw stellen.“

²⁾ D. i. das Wormser Edikt.